

Außerordentliche Mitgliederversammlung ICAK-D in München

Datum: 17.03.2010, ca. 19.15 Uhr
Ort: Klösterl-Seminarräume,
Waltherstrasse 27 Rückgebäude, 80337 München

Tagesordnung: 1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende U. Baier-Wolf
2. Satzungsänderungen:
Neue Steuerregelungen für Vereine erfordern die Neufassung des §2 Abs.4
3. Sonstiges:
Diskussion der Reaktionen auf das Rundschreiben durch W. Gerz und den
Vorstand für ärztliche und zahnärztliche Mitglieder im Januar 2010.

Zu TOP 2.)

Darstellung der geplanten Satzungsänderung, die auf der MV vom 30.01.2010 wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl vertagt werden musste. Deshalb ist die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig.

Neue Steuerregelungen für Vereine erfordern die Neufassung folgender Satzungsparagrafen:

1. **§ 2 Nr. 4.** sollte nach Rücksprache mit unserem Steuerberater Herr Drexler deshalb wie folgt geändert werden:

Die bisherige Fassung des 2. Satzes, der lautet:

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen übliche Erstattungen für Auslagen.“ wird gestrichen und ersetzt durch:

“

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- i. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

”

Beste Grüße
Der Vorstand ICAK-D